

Stellungnahme

**des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und seiner
Mitgliedsgewerkschaften**

**zum Entwurf eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes
NRW (TIntG)**

Landtagsdrucksache 17/14243

Düsseldorf, den 22.09.2021

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW.

Grundsätzlich befürworten wir den vorgelegten Gesetzentwurf, insbesondere die Fortschreibung des integrationspolitischen Konsenses begrüßen wir ausdrücklich. Integration und Partizipation gelingen, wenn sie von einer breiten Mehrheit getragen und täglich gelebt werden: Im Bildungssystem, in der Arbeitswelt oder im Alltagsleben zeigt sich, dass die hier lebenden Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in Frieden, Solidarität und Respekt zusammen leben und unsere Gesellschaft gemeinsam voranbringen wollen.

Auch wir als Gewerkschaften tragen aktiv zu gelingender Integration bei, indem wir alle Arbeitnehmer*innen dazu einladen, sich gewerkschaftlich zu organisieren, unabhängig von ihrer Einwanderungsgeschichte, ihrem Pass oder ihrem Aufenthaltsstatus. Vielfältig und solidarisch gestalten wir gemeinsam Tag für Tag die Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Dienststellen, darauf sind wir sehr stolz.

Aus gewerkschaftlicher Perspektive sind folgende Aspekte zentral:

- Die Kommunen sind finanziell so auszustatten, dass sie die an sie gerichteten Anforderungen erfüllen können. Integration und Teilhabe dürfen nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen scheitern, sondern müssen flächendeckend und bedarfsgerecht angeboten werden. Hier sehen wir auch das Land NRW in der Pflicht (siehe § 3 (1) unten).
- Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung unterstützen wir. Sie muss jedoch durch konkrete Maßnahmen wirkungsvoll begleitet und gestaltet werden (bspw. Schulung von Fach- und Führungskräften; gezielte Ansprache der Zielgruppe, diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren einführen; Zielvorgaben festlegen, bis wann und in welchen Schritten der Aufwuchs an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte erreicht werden soll; Vielfaltsmonitoring einführen) (siehe § 6 unten).
- Die Integration im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt muss gezielt verbessert werden (gemeinsame Projekte des MKFFI und des MAGS aufsetzen; Berufsschulpflicht und Internationale Förderklassen verlängern; Kinder in zentralen Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Regelschulen integrieren; Sprachkurse unabhängig von der Bleibeperspektive anbieten; Teilerkennung in landesrechtlich geregelten Berufen ermöglichen) (siehe § 10 unten).

Unsere Forderungen im Einzelnen in chronologischer Reihenfolge:

Präambel 1.: füge ein nach „gedeihliches“: "gleichberechtigtes, diskriminierungsfreies".

Zu einem gedeihlichen, respekt- und friedvollen Zusammenleben gehört unbedingt die Ergänzung um ein gleichberechtigtes und diskriminierungsfreies Miteinander. Es impliziert, dass sich alle Menschen gleich an Rechten und auf Augenhöhe begegnen sollen.

Präambel 2.: füge ein nach „antimuslimischen Rassismus“: "Sexismus und Klassismus" als auch für dieses Gesetz relevante Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

§ 2 (5) Sexismus und Klassismus: Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sozialen Herkunft und des sozialen Status explizit benennen.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bis hin zur Frauenfeindlichkeit ist eine Diskriminierungsform, die deutlich zu wenig beachtet wird. Sie greift in Communitys mit und ohne Einwanderungsgeschichte um sich und bedroht Frauen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Ihre Erscheinungsformen reichen von verbalen Attacken bis hin zu körperlichen Übergriffen zum Teil mit tödlichem Ausgang. Dementsprechend sollte Frauenfeindlichkeit als eine konkrete Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit unbedingt explizit in die Auflistung aufgenommen werden. Auch die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte, aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihres sozialen Status, verhindert Teilhabe und steht letztlich einem gedeihlichen Zusammenleben in unserer Gesellschaft massiv entgegen. Aus diesem Grund muss hier auch dieser Phänomenbereich explizit adressiert werden.

Präambel 5. (neu einfügen): "die gerechte Verteilung der Ressourcen auch an neu Eingewanderte sowie bereits länger in Nordrhein-Westfalen lebender Eingewanderter eine Grundlage für gesellschaftlichen Zusammenhalt ist."

Präambel 6. (neu einfügen): "die Anerkennung und Wertschätzung vielfältiger Identitäten, die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenleben ist."

§ 1.2. füge ein nach „gesellschaftliche“: "politische" Teilhabe.

Zu gelingender Integration gehört neben der gesellschaftlichen und sozialen unbedingt auch die politische Teilhabe.

§ (1) 2. Leistungen Eingewanderter anerkennen.

Einfügen nach "Einwanderungsgeschichte,": "die Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen der eingewanderten Menschen sowie ihrer Nachkommen und der Einbezug ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten in den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess, "

§ 2 (2) einfügen nach „Respekt“: " , soziale Gerechtigkeit, "

§ 3 (1) Kommunen bei der Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes einbeziehen und wirkungsvoll unterstützen.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW kann nur dann seine ambitionierten Ziele erreichen, wenn auch auf kommunaler Ebene die Vorgaben umgesetzt werden können. Das ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse unbedingt notwendig. Teilhabe und Integration dürfen nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen scheitern. Denn gerade Gemeinden mit einem hohen Anteil von Bürger*innen mit Einwanderungsgeschichte sind finanziell häufig schlechter ausgestattet. Insbesondere finanziell schwache Kommunen müssen von Land und Bund wirkungsvoll bei der Erbringung ihrer Aufgaben auch im Teilhabe- und Integrationsbereich unterstützt werden.

§ 3 (3) füge ein nach „Integration“: "Für diese Projekte entwickelt das Ministerium einzuhaltende Qualitätsstandards, die u. a. Mindestlaufzeiten, gute Bezahlung und die Sicherung nachhaltiger Effekte umfassen. Eine dafür zuständige Abteilung des MKFFI begleitet die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen kontinuierlich."

§ 3 (4, neu einfügen): „Das für Arbeit und Soziales zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung der Arbeitsmarktintegration von Eingewanderten. Dafür entwickelt es einzuhaltende Qualitätsstandards, die u. a. Mindestlaufzeiten, gute Bezahlung und die Sicherung nachhaltiger Effekte umfassen. Eine dafür zuständige Abteilung des MAGS begleitet die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen kontinuierlich.“

§ 3 (7) einfügen nach „Aufenthaltsstatus“: "Insbesondere neu Eingewanderte haben in den ersten Jahren ihres Aufenthalts Anspruch auf professionelle Sprachmittlung bei Behördenterminen, Formulare sind in den wichtigsten Herkunftssprachen vorzuhalten."

§ 3 (10) Beirat für Teilhabe und Integration anhand eines Kriterienkatalogs besetzen und den Landesintegrationsrat NRW sowie den Flüchtlingsrat NRW einbeziehen.

Die gesetzliche Absicherung des Landesbeirats begrüßen wir sehr, allerdings halten wir eine Konkretisierung der zu berufenden Organisationen für notwendig. Bisher fehlen im Landesbeirat der Landesintegrationsrat NRW sowie der Flüchtlingsrat NRW als sehr wichtige Akteure in diesem Feld. Sie müssen künftig in den Landesbeirat einbezogen werden. Ein zu entwickelnder Kriterienkatalog kann sicherstellen, dass alle wichtigen Akteure eingebunden werden.

§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung begrüßen wir sehr. Allerdings muss genau benannt werden, welche Stellen für die konkreten Vorhaben verantwortlich sind, welche Maßnahmen ergriffen und wann und wie die Veränderungen überprüft werden sollen.

§ 6 (1) füge ein nach „berücksichtigen“: "Auch nachgeordnete Behörden und Einrichtungen sowie die kommunale Verwaltung und öffentliche Betriebe müssen interkulturell weiter geöffnet werden."

§ 6 (2) ergänze: "Dazu wird die Vermittlung interkultureller Kompetenz als wichtige Schlüsselkompetenz regelmäßig insbesondere Beschäftigten mit Publikumskontakt, Personalverantwortlichen sowie Fach- und Führungskräften angeboten. Sie wird als Einstellungs- und Aufstiegskriterium herangezogen und nachhaltig, diskriminierungssensibel und handlungsorientiert in regelmäßigen Weiterbildungen vertieft."

§ 6 (3) durch geeignete Instrumente zur Steigerung der Beschäftigtenzahlen mit Einwanderungsgeschichte im Öffentlichen Dienst ergänzen. Dazu gehören Instrumente wie die gezielte Ansprache der Zielgruppe, diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren, Zielvorgaben, bis wann und in welchen Schritten der Aufwuchs an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte erreicht werden soll etc. Zudem sollte ein Zeithorizont definiert werden, in dem die Wirksamkeit aller getroffenen Maßnahmen evaluiert wird, um ggf. Reformbedarfe zu erkennen und Nachsteuern zu können. Ein Vielfaltsmonitoring ist zu etablieren, das dem Datenschutz genügt und gleichzeitig Veränderungen in diesem Bereich messbar macht.

§ 7 (1, neu einfügen) Gesetzliche Verankerung der Antisemitismusbeauftragten.

Der Landtag hat 2018 die Einrichtung einer Antisemitismusbeauftragten beschlossen. Sie hat sich zu einer sehr wichtigen Institution im Kampf gegen Antisemitismus entwickelt und sollte im Teilhabe- und Integrationsgesetz verankert werden.

§ 7 (1, neu einfügen) Gesetzliche Verankerung einer*s Antirassismusbeauftragten.

Nach den guten Erfahrungen mit der Institutionalisierung der Antisemitismusbeauftragten und den vielfältigen Herausforderungen, vor denen Betroffene rassistischer Zuschreibungen stehen, sollten wir auch eine*n Beauftragte*n gegen Rassismus einrichten. Seine*ihre Aufgaben und Ausstattung sind analog zur Antisemitismusbeauftragten in diesem Gesetz zu definieren.

§ 7 (2) Ausdifferenzierung des Beschwerdemanagements

Die Etablierung eines Beschwerdemanagements zum Vorbringen von Diskriminierungen durch Behörden finden wir richtig. Allerdings muss der Beschwerdemechanismus weiter ausdifferenziert werden. Das Gesetz muss klar benennen, welche Stelle die Beschwerde entgegennimmt, sie analysiert und einschätzt, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist. Zudem muss geregelt werden, welche Stelle im Falle einer berechtigten Beschwerde Maßnahmen ergreift und welche Maßnahmen das sein sollen. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Beschwerdestelle für die Beschwerdeführer*innen leicht auffindbar und unabhängig ist und über ein ausreichendes eigenes Budget verfügt.

§ 8 (1) ergänze neu: „4. Angebote zur Förderung von Mehrsprachigkeit“

§ 8 (5, neu) ergänze: "Die Kommunalen Integrationszentren beziehen die Integrationsräte bzw. Integrationsausschüsse der jeweiligen kreisfreien Städte bzw. die Integrationsräte der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden in die grundlegenden konzeptionellen Arbeiten ein."

Die Integrationsräte sind wichtige integrationspolitische Akteure vor Ort, sie sollten bei wichtigen Fragen bzgl. der örtlichen Kommunalen Integrationszentren unbedingt beteiligt werden.

§ 9 (1) ergänze: Im Rahmen der Zusammenarbeit des kommunalen Integrationsmanagements vor Ort müssen unbedingt auch die örtlichen Flüchtlings- und Integrationsräte berücksichtigt werden. Sie sind in der Aufzählung zu ergänzen.

§ 10 Integration durch Bildung

§ 10 (1) ergänze: Die Potenziale von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wie Mehrsprachigkeit und kulturelle Kompetenz müssen aktiv gefördert werden, eine bloße Anerkennung reicht hier nicht aus. Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz bei Einstellungs- und Beförderungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung positiv zu würdigen.

§ 10 (3) Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende sind in Regelschulen zu integrieren. „Schulnahe“ Angebote sind zu streichen.

Eine frühestmögliche Integration in Regelschulen ist für die Teilhabe und Integration neu eingewanderter Kinder und Jugendlicher elementar. Willkommensklassen in Regelschulen können dabei ein wichtiges Bindeglied sein, um schnell gute Deutschkenntnisse zu erwerben, mit dem deutschen Schulsystem und vor allem mit bereits hier lebenden Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Deshalb fordern wir die Beschulung von Kindern und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende in Regelschulen. „Schulnahe“ Angebote erfüllen diese Anforderungen nicht und sind zu streichen.

§ 10 (3) neu einfügen: „Alle Geflüchteten in Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende erhalten unabhängig von ihrer individuellen Bleibeperspektive zeitnah Zugang zu Sprachkursen, internationalen Klassen, bildungsbegleitender Sprachförderung und Alphabetisierungskursen.“

§ 10 (5, neu einfügen): "Das Land verlängert die Berufsschulpflicht für neu Eingewanderte bis zum Ende des 21. Lebensjahres. Internationale Förderklassen sind auf zwei Jahre angelegt."

§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit

§ 11 (1) ergänze nach "zu unterstützen": "und aktiv zu fördern. Die zuständigen Ministerien entwickeln einen Maßnahmenplan, um die Vorhaben weiter zu spezifizieren."

§ 11 (2) streiche "und geschlechterdifferenziert"

Eine potenzialorientierte Förderung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit unterstützen wir sehr. Allerdings sehen wir die starke Geschlechtersegregation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kritisch. Sie sollte abgebaut werden, die Formulierung im Gesetzentwurf birgt jedoch die Gefahr, sie weiter zu verstärken.

§ 11 (2) ergänze: "Das Land fördert aktiv Anpassungs- und Brückenmaßnahmen für Menschen mit einer Teilanerkennung in landesrechtlich geregelten Berufen. Es senkt die Hürden für die qualifikationsadäquate Beschäftigung für Migrant*innen mit (Teil-)Anerkennung im öffentlichen Dienst."

§ 12 (2) 3. (füge neu ein): "die Eingewanderte bei der Arbeitsmarktintegration und der Wahrnehmung ihrer beruflichen und arbeitnehmerrechtlichen Interessen unterstützen, insbesondere gewerkschaftsnahe Organisationen."